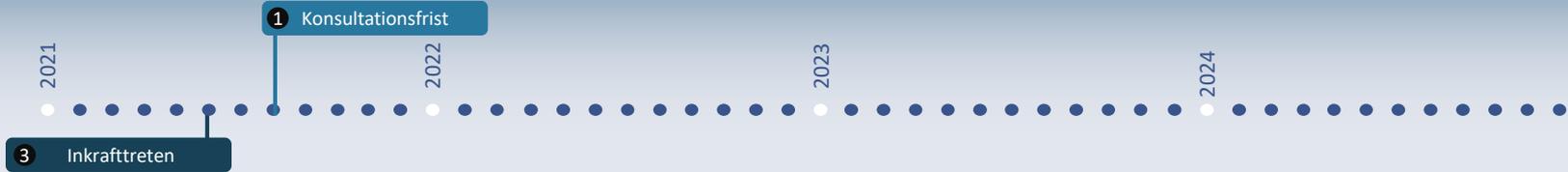


Aufsichtsrechtliche Neuerungen auf europäischer Ebene

Nr. 6/2021 - Juni



Themengebiet	1 Verbriefung	2 Eigenmittel	3 Meldewesen/Offenlegung
Titel	ESMA: Consultation Paper - Draft technical standards on content and format of the STS notification for on-balance sheet securitisations under the amended Securitisation Regulation (ESMA82-402-200)	EBA: Draft RTS on own funds and eligible liabilities (EBA/RTS/2021/05)	Europäische Kommission: Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Meldungen und die Offenlegung der MREL
Derzeitiger Stand	Entwurf	Vorlage bei der Europäischen Kommission	In Kraft ab 06/2021
Wichtigste Neuerungen	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung eines Templates; Konkretisierung der Inhalte für die STS-Meldung gem. Art 27 VO (EU) 2017/2402 für synthetische Verbriefungen, u.a. in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> Umfang der Pflicht zur Meldung im Falle von privaten synthetischen Verbriefungen (Verbriefungen ohne Prospekt gem. RL 2003/71/EG) mögliche Vorgehensweise zur Beurteilung, ob die STS-Kriterien erfüllt sind (inkl. der Unterlagen, auf die referenziert werden kann) Aktualisierung des Template für die STS-Meldung für True Sale Verbriefungen 	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung der Anforderungen der CRR II bzgl. des Vorhaltens eines ausreichenden Maßes an Eigenmitteln, insbesondere an MREL-fähigen Verbindlichkeiten für den Abwicklungsfall Harmonisierung der Anrechnungskriterien für anrechenbare Verbindlichkeiten auf Basis der bestehenden Del. VO (EU) Nr. 241/2014 für Eigenmittel und für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß CRR II Anpassung der Vorschriften bzgl. der aufsichtsrechtlichen Vorabgenehmigung zur Reduzierung der Eigenmittel 	<p>Einführung der einheitlichen Meldung und Offenlegung im Rahmen der Sanierung und Abwicklung von TLAC für G-SIBs und bedeutenden Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SIBs sowie von für alle Institute geltenden institutsspezifischen MREL:</p> <ul style="list-style-type: none"> Definition von Meldestichtagen und Bestimmung von Einreichungsterminen Definition von offenzulegenden Informationen sowie der Einführung von sieben neuen Meldebögen
Expertenmeinung	Institute sollten sicherstellen, dass die von der ESMA vorgeschlagenen Templates für die Meldung von STS-konformen synthetischen Verbriefungen in ihrem Meldewesen implementiert werden. Auch die Hinweise, wie die Beurteilung der STS-Kriterien zu erfolgen hat und auf welche Unterlagen in der Meldung referenziert werden sollte, sind von den Instituten in ihre schriftlich fixierte Ordnung aufzunehmen. Eine konkrete Umsetzungsfrist ist nicht bekannt, die ESMA ist aber verpflichtet den Entwurf der RTS bis zum 10. Oktober 2021 der EU Kommission vorzulegen.	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sollten mit Blick auf ihre ähnlichen Eigenschaften bezogen auf die Absorptionsfähigkeit von Verlusten gleich mandatiert werden. Hierzu wurde ein harmonisierter Standard für beide Instrumente verabschiedet. Institute sollten die ergänzenden Regelungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten überprüfen und mögliche Auswirkungen untersuchen. Die im RTS aufgeführten Spezifizierungen betreffen insbesondere das Verbot der direkten oder indirekten Finanzierung durch die Abwicklungseinheit, das Verbot von Anreizen zur vorzeitigen Rückzahlung und die Einholung der Erlaubnis im Falle von vorzeitigen Rückzahlungen.	Die Institute müssen den Meldeanforderungen zum Stichtag 30. Juni 2021 erstmalig Rechnung tragen. Die Offenlegungsanforderungen bzgl. MREL sind frühestens ab 31. Januar 2024 einzuhalten, während die Anforderungen bzgl. TLAC direkt zu erfüllen sind. Dies bedingt die Implementierung von einheitlichen (technischen) Prozessen zur (automatisierten) fristgerechten Erstellung der geforderten Melde- und Offenlegungstabellen. Neben der technischen Implementierung ist zu prüfen, ob sämtliche geforderte Daten, u.a. zu Bail-in fähigen Verbindlichkeiten, bereits im Zentralen Datenhaushalt vorliegen (ggf. bereits aufgrund der SRB Data Collection verfügbar).

Ansprechpartner



Marcel Hannemann
 Director
 E-Mail: marcel.hannemann@gwp-consulting.de
 Mobil: +49 173 4360 324



Dr. Thomas Reimann
 Director
 E-Mail: thomas.reimann@gwp-consulting.de
 Mobil: +49 176 4783 1115

Aufsichtsrechtliche Neuerungen auf deutscher Ebene

Nr. 6/2021 - Juni



Themengebiet	1 Aufsicht	2 WpHG	3 Schuldverschreibungen
Titel	BaFin: Aufsichtsschwerpunkte für das Jahr 2021	BaFin: Konsultation 04/2021 - Entwurf einer Mantelverordnung zum Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG)	Bundesregierung: Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz)
Derzeitiger Stand	Umsetzung	In Kraft ab 06/2021	In Kraft ab 06/2021
Wichtigste Neuerungen	<p>Festlegung der folgenden Aufsichtsschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Umgang mit Auswirkungen der COVID-19-Pandemie <ul style="list-style-type: none"> ggf. zusätzliche Meldeanforderungen IT- und Cyberrisiken <ul style="list-style-type: none"> besonderes Augenmerk auf kritische Infrastrukturen und Auslagerung/Ausgliederung von IT-Dienstleistungen Kollektiver Verbraucherschutz <ul style="list-style-type: none"> Verabschiedung des „Maßnahmenpakets im Bereich der Vermögensanlagen/geschlossenen Publikumsfonds“, Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung der europäischen Wertpapierfirmenrichtlinie „Investment Firm Directive (IFD) – RL (EU) 2019/2034“ und Ausführung und Konkretisierung der damit verbundenen unmittelbar geltenden europäischen Wertpapierfirmen-Verordnung „Investment Firm Regulation (IFR) – VO (EU) 2019/2033“ Wesentliche Bestandteile: <ul style="list-style-type: none"> Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung der europäischen Covered-Bonds (CB) – RL (EU) 2019/2162 überwiegend durch Änderungen des Pfandbriefgesetzes Einführung einer gesetzlichen Fälligkeitsverschiebung gemäß Wahlrecht der CB-Richtlinie. Diese soll Liquiditätspässen entgegenwirken, die für den Zeitraum bis zur Verwertung der Deckungswerte drohen können Anpassung der pfandbriefrechtlichen Vorschriften an die CB VO (EU) 2019/2160, so dass alle Pfandbriefe gem. Art. 129 CRR weiterhin von einer privilegierten Behandlung im Rahmen der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen profitieren können
Expertenmeinung	Aus den Aufsichtsschwerpunkten entstehen für die Institute keine direkten Handlungsbedarfe. Die Aufsicht gibt jedoch Indikationen, welche Bereiche in diesem Jahr vorrangig geprüft werden. Die Institute sollten daher im Vorhinein überprüfen, ob sie die Anforderungen hinsichtlich dieser Themen erfüllen. In der Veröffentlichung gibt die BaFin folgende Hinweise: Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie werden vermehrt Kreditrisiken und die Werthaltigkeit von Kreditengagements geprüft. IT- und Cyberrisiken, insbesondere die Auslagerung von IT-Dienstleistungen werden ebenfalls Prüfungsschwerpunkt und im SREP fokussiert. Vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzes wird die Einhaltung der Pflicht zur Starken Kundenauthentifizierung überprüft.	Die Zusammenfassung der auf Basis des neuen WpIG notwendigen neuen Rechtsverordnungen und der Anpassung von für Finanzdienstleistungsinstitute bestehenden Rechtsverordnungen im Rahmen einer Mantelverordnung dient der Vermeidung des Erlasses von Einzelverordnungen. In den Anwendungsbereich der Mantelverordnung, die zeitgleich mit dem neuen WpIG in Kraft treten soll, fallen kleine und mittlere Wertpapierinstitute i.S.v. § 2 Abs. 16 und 17 WpIG. Große Wertpapierinstitute hingegen unterliegen weiterhin den entsprechenden Rechtsverordnungen auf Basis des KWG, wie z.B. der InstitutsVergV. Kleine und mittlere Wertpapierinstitute haben sich zukünftig nicht nur auf vielzählige Erleichterungen, sondern teilweise sogar auf die Einhaltung strengere Regelungen einzustellen.	Das CB-Harmonisierungspaket ist ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der CB-Gesetzgebung und muss ordnungs- und fristgerecht umgesetzt werden. Das Paket befähigt die nationalen CB-Gesetzgeber, die Rechtsstruktur ihrer CB-Modelle beizubehalten und individuell weiterzuentwickeln während dabei ein EU-weites Mindestniveau festgelegt wurde. Den Pfandbriefbanken könnte insbesondere aufgrund der jährlichen Neubewertung der Deckungssummen für beliebige Objekte großer Mehraufwand entstehen. Hintergrund ist, dass die Selbstbehalte von der Deckungssumme, die als Sicherheit gegen die Insolvenz einer Pfandbriefbank dient, abgezogen werden sollen.

Ansprechpartner



Marcel Hannemann
 Director
 E-Mail: marcel.hannemann@gwp-consulting.de
 Mobil: +49 173 4360 324



Dr. Thomas Reimann
 Director
 E-Mail: thomas.reimann@gwp-consulting.de
 Mobil: +49 176 4783 1115